

Vorblatt

Problem:

Seit dem erstmaligen Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung am 1. Jänner 2020 hat sich im Rahmen ihrer praktischen Anwendung - insbesondere im Hinblick auf die vorherrschende Arbeitsmarktlage (Fachkräftemangel) - gezeigt, dass hinsichtlich einzelner Bestimmungen Anpassungen erforderlich sind, um in der Planstellenbewirtschaftung flexibler agieren zu können.

Lösung:

Anpassung einzelner Bestimmungen der Verordnung.

Finanzielle Auswirkungen:

Die mit der Novellierung der Verordnung verbundenen Kosten bewegen sich in einem vernachlässigbaren Bereich, da diese lediglich den Zugang zu den einzelnen Planstellen regelt.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Diese Verordnung hat weder umweltpolitischen Folgen noch Auswirkungen auf das Klima.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

Allgemeine Bemerkungen

Seit dem erstmaligen Inkrafttreten der gegenständlichen Verordnung am 1. Jänner 2020 hat sich im Rahmen ihrer praktischen Anwendung - insbesondere im Hinblick auf die vorherrschende Arbeitsmarktlage (Fachkräftemangel) - gezeigt, dass hinsichtlich einzelner Bestimmungen Anpassungen erforderlich sind, um in der Planstellenbewirtschaftung flexibler agieren zu können.

Demnach sollen die Zugangsvoraussetzungen für die Modellfunktionen „Strategische Expertinnen bzw. Experten“ in § 2, „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung Allgemein“ in § 4, „Verwaltung/Administration Sachbearbeitung“ in § 5, „Verwaltung/Administration Fachexpertinnen bzw. Fachexperten“ in § 7, „Technische Fachexpertinnen bzw. Fachexperten“ in § 12, „IKT Systemadministration und Systembetrieb“ in § 18, „IKT Systementwicklung“ in § 19, „IKT Systemberatung“ in § 20 angepasst werden.

In der Berufsfamilie „Soziale Arbeit/Sozialer Dienst“ im 8.Abschnitt sollen die Bestimmungen an das aktuelle Ausbildungsangebot des Fachbereiches angepasst werden.

Als gleichwertige Ausbildung gem. §§ 4 und 5 gelten auch entsprechende Grundausbildungen inklusive abgelegter Dienstprüfungen gem. § 25 BDG 1979.

Andere Gebietskörperschaften werden durch die vorgeschlagene Verordnung nicht belastet.